

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ der Stadt Dargun

Die Stadtvertretung der Stadt Dargun hat in der öffentlichen Stadtvertreterversammlung am 17.06.2025 die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ der Stadt beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt auf einer Teilfläche des Kiestagebaues nordwestlich der Stadt Dargun, westlich der Ortslage Lehenhof und östlich der Bundesstraße B110, auf Teilen der Flurstücke 44/4, 51 und 53 der Flur 1 der Gemarkung Dargun.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ der Stadt Dargun

tritt mit Ablauf des 28.06.2025 in Kraft.

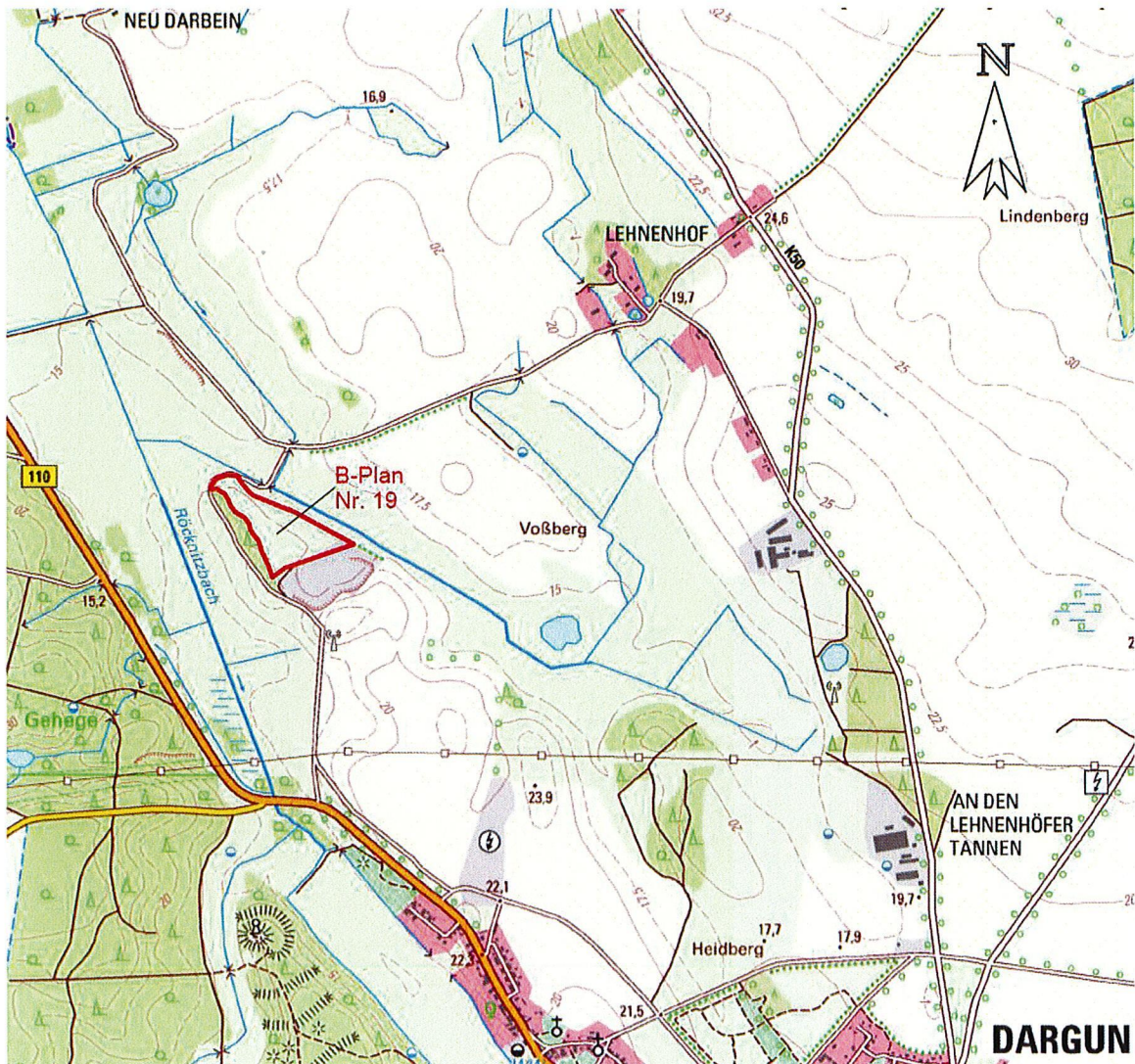
Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ der Stadt Dargun mit der Begründung wird zeitnahe auf der Homepage der Stadt Dargun und über das zentrale Internetportal des Landes M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> zugänglich gemacht.

Jedermann kann die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Dargun“ der Stadt Dargun während der Dienststunden (Mo. bis Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr, Di. von 13:00 bis 16:00 Uhr und Do. von 13:00 bis 17:30 Uhr) oder nach telefonischer Absprache im Bauamt (Platz des Friedens 6, 17159 Dargun) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dargun geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen dieses Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 und 7 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dargun geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans

[Quelle: www.gaia-mv.de]

Dargun, 18.06.2025

Bis

Bürgermeisterin der Stadt Dargun

